



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme**  
der Bundesrechtsanwaltskammer  
zum  
**Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005**  
über Gerichtsstandsvereinbarungen

erarbeitet durch den  
**Ausschuss Internationales Privat- und Prozessrecht**  
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RA Prof. Dr. Burghard **Piltz**, Gütersloh (Vorsitzender)  
RA Prof. Ingo **Hauffe**, Ludwigsburg  
RA Prof. Dr. Bernd **Reinmüller**, Frankfurt

RAin Mirja Pamela Nieke, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz  
Rechtsanwaltskammern

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der 27 Regionalkammern und der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof und vertritt über diese die berufspolitischen Interessen von derzeit ca. 148.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Deutschland.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen und gibt diese wie folgt ab:

Eine Vereinheitlichung des Rechts der Gerichtsstandsvereinbarung und damit verbunden des Rechts der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen ist sicherlich zu befürworten. Allerdings macht ein weiteres Regelungswerk zu diesem Bereich nur Sinn, wenn es auf eine breite Akzeptanz stößt. Unabhängig von der inhaltlichen Bewertung sollte eine Ratifikation durch die Bundesrepublik daher erst in Betracht gezogen werden, wenn sich eine ansehnliche Anzahl von nicht durch die EuGVO gebundenen Staaten für das Übereinkommen ausgesprochen hat. Andernfalls besteht die Gefahr, dass ein weiteres Übereinkommen mehr Verwirrung stiftet, als dass es hilfreich ist.

Inhaltlich ist besonders zu begrüßen, dass nach Artikel 12 des Übereinkommens auch gerichtliche Vergleiche anerkennungsfähig sind und damit eine Lücke des autonomen Anerkennungsrechtes nach § 328 ZPO geschlossen wird.

Allerdings ist zu bezweifeln, ob die Schnittstellen zu der EuGVO richtig formuliert sind. Sedes Materiae ist Artikel 26 Abs. 6 des Übereinkommens. Nach Erwägungsgrund 8 der VO (EG Nr. 44/2001) gelten die Zuständigkeitsvorschriften der EuGVO immer dann, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einem der Mitgliedsstaaten hat. Artikel 23 EuGVO geht sogar noch weiter und verlangt lediglich, dass eine der Parteien ihren Wohnsitz im Gebiet eines Mitgliedsstaates hat. Die in den Erläuterungen zu dem Übereinkommen in Randnummer 299 und Randnummer 301 angeführten Beispiele belegen, dass hier für das Gericht in Rotterdam das Übereinkommen zur Anwendung kommen soll, obwohl aus der Perspektive der EuGVO es sich um Anwendungsfälle der EuGVO (Beklagte mit Sitz im Gebiet der Mitgliedsstaaten) handelt.

Nach Artikel 23 EuGVO muss lediglich eine Partei ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates haben. Zudem muss das Gericht eines Mitgliedsstaates als zuständiges Gericht vereinbart werden. Nach wohl herrschender Meinung werden weitere Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 23 EuGVO abgelehnt. Insbesondere kommt es nicht darauf an, dass der Sachverhalt darüber hinaus noch einen Bezug zu einem weiteren EU-Staat aufweist. Kollisionen und Konflikte zwischen dem Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens auf der einen Seite und der EuGVO auf der anderen Seite sind damit vorgezeichnet.